

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Thore Stein und Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Photovoltaik-Freiflächenanlagen im östlichen Teil des Landkreises  
Ludwigslust-Parchim**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Anträge auf Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen für die Ämter Sternberger Seenlandschaft, Crivitz, Goldberg-Mildenitz, Parchimer Umland, Eldenburg-Lübz und Plau am See vor (bitte nach Antragsteller, Standort, Flächenumfang, Leistung und Stand der Bearbeitung aufschlüsseln)?

Neun Anträge auf Zielabweichung liegen für Vorhaben im Einzugsbereich des Amtes Sternberger Seenlandschaft vor. Antragsteller ist zweimal die Gemeinde Dabel, zweimal die Gemeinde Mustin, einmal die Gemeinde Witzin, einmal die Gemeinde Sternberg, einmal die Gemeinde Borkow, einmal die Gemeinde Kuhlen-Wendorf und einmal die Gemeinde Tempzin. Alle Anträge beim Amt Sternberger Seenlandschaft sind noch nicht beschieden. Ihr Flächenumfang beträgt insgesamt ca. 460 Hektar.

Vier Anträge auf Zielabweichung liegen für Vorhaben im Einzugsbereich des Amtes Crivitz vor. Antragsteller sind jeweils einmal die Gemeinden Plate, Banzkow, Zapel und Friedrichsruhe. Die Anträge der Gemeinden Plate und Zapel wurden bereits positiv beschieden. Der Antrag der Gemeinde Banzkow wird aktuell in das Verfahren gebracht. Der Antrag der Gemeinde Friedrichsruhe ist noch nicht in Bearbeitung. Ihr Flächenumfang beträgt insgesamt ca. 240 Hektar.

Es liegt kein Antrag auf Zielabweichung für Vorhaben im Einzugsbereich des Amtes Goldberg-Mildenitz vor.

Acht Anträge auf Zielabweichung liegen für Vorhaben im Einzugsbereich des Amtes Parchimer Umland vor. Antragsteller sind jeweils einmal die Gemeinden Karrenzin, Groß Godems, Stolpe, Obere Warnow und Lewitzrand. Die Gemeinden Rom, Spornitz und Lewitzrand haben jeweils zwei Anträge gestellt. Positiv beschieden wurden bereits die Anträge der Gemeinden Karrenzin und Groß Godems. Für einen Antrag der Gemeinde Rom läuft die Ressortbeteiligung. Die weiteren Anträge sind noch nicht in Bearbeitung. Ihr Flächenumfang beträgt insgesamt ca. 470 Hektar.

14 Anträge auf Zielabweichung liegen für Vorhaben im Einzugsbereich des Amtes Eldenburg-Lübz vor. Antragsteller sind fünfmal die Gemeinde Ruhner Berge, zweimal die Gemeinde Siggelkow, zweimal die Gemeinde Gehlsbach und jeweils einmal die Gemeinden Kreien, Gallin-Kuppentin, Kritzow und Passow. Drei Anträge der Gemeinde Ruhner Berge sind positiv beschieden, für einen Antrag der Gemeinde Siggelkow wurde die Ressortbeteiligung eingeleitet. Die anderen Anträge im Einzugsbereich des Amtes Eldenburg-Lübz sind noch nicht in Bearbeitung. Ihr Flächenumfang beträgt insgesamt ca. 1 040 Hektar.

Ein Antrag auf Zielabweichung der Gemeinde Ganzlin liegt für Vorhaben im Einzugsbereich des Amtes Plau am See vor und wurde bereits positiv beschieden. Die Fläche beträgt ca. 100 Hektar.

Die Leistung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann erst in der Bauphase konkretisiert werden und ist kein obligatorischer Bestandteil der Anträge auf Zielabweichung.

2. Wie viele PV-Freiflächenanlagen existieren bereits in der genannten Region (bitte nach Betreiber, Standort, Flächenumfang, Leistung und Betriebszustand aufschlüsseln)?

Die Landesregierung führt kein landesweites Register zu bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Planung und Genehmigung erfolgt über die Bauleitplanung der Kommunen. Es besteht keine Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung.

3. In welchem Umfang kann das vor Ort vorhandene Verteilungsnetz die beantragten Leistungen aufnehmen?
  - a) Welcher Zubau ist hier perspektivisch geplant?
  - b) Wie verträgt sich der dafür avisierte Zeitrahmen mit den Ausbauplänen der erneuerbaren Energien in der genannten Region?

### **Zu 3, a) und b)**

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Kapazitäten einzelner Verteilnetzstränge vor.

Es kann zudem keine pauschale Obergrenze genannt werden, da die engmaschigen Netze durch den physikalischen Stromaustausch der angrenzenden Netzbetreiber verbunden sind. Die Netze können daher nicht isoliert, sondern immer nur im regionalen/deutschen/europäischen Gesamtkontext betrachtet werden.

Grundsätzlich hängt die Kapazität des Verteilnetzes von der Erzeugung sowie von dem Verbrauch in der angeschlossenen Region ab. Basierend darauf werden die Verteilnetze geplant und betrieben.

Entsprechend dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Zudem müssen die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einen Bericht über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung erstellen und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vorlegen. Weiterhin sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, erstmals zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre einen Netzausbauplan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen. In dem Netzausbauplan sind die geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen sowie notwendige Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen in den nächsten fünf und zehn Jahren bzw. bis zum Jahr 2045 darzustellen.

In den Netzausbauplänen werden auch Zubauprognosen für die erneuerbaren Energien berücksichtigt. Allerdings ist der Zubau im Bereich der erneuerbaren Energien deutlich dynamischer, als es der Netzausbau (mit seinen komplexen Vorhaben) sein kann. Deshalb kann es stellenweise zu Netzengpässen kommen.

Für eine aktuelle Übersicht wird auf die Netzengpassregionen sowie geplanten Netzausbaumaßnahmen des zuständigen Netzbetreibers [hier die WEMAG Netz GmbH (<https://www.wemag-netz.de/media/260/download?inline>)] verwiesen.

4. Liegen für den Ausbau der Stromnetze Anträge vor?  
Wenn ja, in welchem Umfang sollen die Netze ausgebaut werden?

Der zuständigen Planfeststellungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern liegt der Antrag für das Vorhaben „110-kV-Leitung Anschluss Wessin“ der WEMAG NETZ GMBH vor. Die neue 110-Kilovolt-Anschlussleitung zwischen Crivitz und dem Umspannwerk Wessin dient der Ableitung der zunehmend in der Region Schwerin-Sternberg-Parchim erzeugten regenerativen Energie in das 380-Kilovolt-Übertragungsnetz.

5. In welchem Umfang wird welche Art von Fläche für die Errichtung der in Frage 1 dargestellten Anlagen in Anspruch genommen (bitte nach Nutzungsart, Eigentümerkategorie und Bodenpunkte aufschlüsseln)?

Es handelt sich bei allen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nach Eingang der Anträge erfolgt lediglich eine erste grobe Sichtung der Anträge, ohne dass eine eingehendere Prüfung erfolgt.

Der Antragsinhalt wird erst mit Beginn der Prüfung anhand der Matrix bewertet (abrufbar unter: <https://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Raumordnungsverfahren/Zielabweichungsverfahren/>). Hierzu zählen auch die Bodenpunkte, die erst im Rahmen der Prüfung als Bewertungskriterien herangezogen werden. Der Umfang der zu überbauenden Fläche wird ebenfalls erst im Rahmen der Prüfung konkretisiert und kann sich auf den durch den Vorhabenträger gesicherten Flächen noch verändern.

Für die bereits beschiedenen Anträge wurden folgende durchschnittliche Bodenwertigkeiten (Bodenpunkte) ermittelt:

1. Plate, Energiepark Plate	24
2. Zapel, PVA südlich des Orts Zapel-Ausbau	34,2
3. Karrenzin, Sondergebiet Photovoltaik II	28,44
4. Groß Godems, Sondergebiet Photovoltaik II	27,1
5. Ruhner Berge, Solarpark Polnitz	27,1
6. Ruhner Berge, Solarkraft Marnitz 1	21,46
7. Ruhner Berge, Solarkraft Marnitz 2	25,67
8. Ganzlin, Solarpark Ganzlin	16,65

Eine obligatorische Voraussetzung für einen Positivbescheid beim Zielabweichungsverfahren ist die Zustimmung des Eigentümers und des bzw. der Landwirte/s. Eine Unterscheidung nach Alleineigentum, Miteigentum oder Gesamthand Eigentum wird nicht vorgenommen.